

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Low & Bonar GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

a. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

c. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

e. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

a. Der Vertrag kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch die in der Regel schriftliche Annahme des Angebotes des Lieferanten (Bestellung) zustande, spätestens durch unsere Einkaufsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

b. Der in der Einkaufsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich ein Widerspruch zugeht.

3. Leistungsgegenstand

a. Der Umfang der jeweiligen Lieferung ergibt sich aus unserer Bestellung.

b. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den von uns geforderten Spezifikationen, insbesondere den Qualitätsvereinbarungen und technischen Datenblättern, entspricht. Soweit in unserer Bestellung keine Spezifikationen vereinbart sind, muss die Ware mindestens von handelsüblicher Qualität sein.

c. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Bestätigung ausdrücklich schriftlich kenntlich zu machen.

d. Jede Änderung der Verpackung in Abweichung von der mit uns vereinbarten Spezifikation muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Umsetzung mitgeteilt werden. Die Änderung bedarf, soweit sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist, stets unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, die uns durch die Änderung der Verpackung entstehen, soweit die Änderung der Verpackung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

a. Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Falls genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen vereinbart sind, gilt dies regelmäßig als Fixgeschäft, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Fixgeschäften haben wir im Falle der Lieferverspätung das Recht, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und – im Falle des Verschuldens – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

b. Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken. Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

c. Wir sind berechtigt, neben der Erfüllung einer Vertragsstrafe geltend zu machen (0,25% des Lieferwerts pro angefangener Woche, max. 5%). Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt bei Anlieferung bei uns.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

a. Der in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem in der Einkaufsbestätigung ausgewiesenen Preis nicht enthalten.

b. Der Preis versteht sich „soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde“ „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010), einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

c. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

d. Rechnungen sind an uns zu übersenden. Sie sind stets getrennt von der Ware zu stellen. Auf den Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und –datum sowie Positions- und Artikelnummer des Lieferanten aufgeführt sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

e. Zahlungen erfolgen aufgrund unserer Einkaufsabrechnungen nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk. Bei Rücklieferung von Material, das aus Qualitätsgründen von uns nicht übernommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) ab an uns zurückzuzahlen. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

f. Soweit mit gesonderter Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

g. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Barzahlung, Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen.

h. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

i. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

j. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichem Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete Teilzahlung oder der entrichtete Kaufpreis vom Lieferanten zurückerstattet worden ist.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete schwerwiegende Betriebsstörungen und unverschuldete behördliche

Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die zur Leistungsstörung beim Verkäufer führen, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Wird durch diese Ereignisse die Verwendung der Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert, so können wir vor Ausübung des Rücktrittsrechts den Aufschub der Lieferzeit bis zu 12 Monaten verlangen.

8. Mängel, Gewährleistung, Haftung

a. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

b. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind im Falle einer Nachlieferung berechtigt, einen eventuellen Ausbau der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen. Der Lieferant übernimmt die uns entstandenen Selbstkosten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollten durch die gelieferte, mangelhafte Ware Schäden an anderen Produkten entstehen, gelten die gesetzlichen Schadensersatzansprüche.

c. Bei Materialbeanstandung ist der Lieferant verpflichtet, uns nach Rücknahme sofort Material einwandfreier Beschaffenheit zu liefern.

d. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

e. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

f. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.

g. Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

h. Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

9. Eigentumsvorbehalt

a. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

b. Werden im Zusammenhang mit vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen Stoffe, Werkzeuge, Gegenstände und Spezialverpackungen beim Lieferanten durch uns beigelegt oder insbesondere zur Reparatur oder Umarbeitung überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache.

10. Schutzrechte

a. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb des Liefergebietes verletzt werden.

b. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

c. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

d. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Produkthaftung

a. Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung genügt dies jedoch nur dann, wenn Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

b. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

c. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

a. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln.

b. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der UN Global Compact Initiative beachten.

13. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

14. Werbezwecke

Die Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

a. Erfüllungsort ist das in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung angegebene jeweilige Empfangswerk. Die Lieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010). Für die Zahlung ist ebenfalls Erfüllungsort das jeweilige Empfangswerk.

b. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).